

A U S B I L D U N G S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung
Villacherstraße 1
A-9800 Spittal an der Drau
vertreten durch die Geschäftsführung

in der Folge „*FH Kärnten*“ genannt,

und

in der Folge „*Studierende*r*“ genannt.

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSGRUNDLAGEN DES AUSBILDUNGSVERTRAGES

1.1. Gegenstand des Ausbildungsvertrags ist das Studium des Studienganges

zu welchem die*der Studierende mit Beginn des Studienjahres _____ an der FH Kärnten zugelassen wird.

1.2. Das Studium wird auf der Grundlage folgender Regelwerke in der jeweils in Geltung stehenden Fassung durchgeführt:

- i. Bundesgesetz über Fachhochschulen (FHG), BGBl 340/1993
- ii. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl 74/2011
- iii. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014), BGBl 45/2014
- iv. Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BildDokG), BGBl 12/2002
- v. Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl II 216/2019
- vi. Verordnung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH-BIS-Verordnung)
- vii. Die jeweilige Hausordnung und sonstige Vorgaben der Lernorte, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden (insbesondere, aber nicht ausschließlich Bibliotheksordnung, Laborordnung, Brandschutzordnung, Benützungsvorschriften für die Lehr- und Forschungseinrichtungen, EDV-Benutzerordnung (IKT-Ordnung))
- viii. Studienplan des in Punkt 1 genannten Studienganges
- ix. Satzung des FH-Kollegiums der FH Kärnten, vor allem die Studien- und Prüfungsordnung, sowie sonstige Richtlinien des FH-Kollegiums (insbesondere, aber nicht ausschließlich Richtlinie über die Vergabe von Leistungsstipendien)
- x. Für Studierende eines entsprechenden gesundheitswissenschaftlichen Studienganges gelten darüber hinaus die einschlägigen Rechtsvorschriften des Gesundheits(berufs)rechts, wie dzt.

- a. das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) sowie die FH-MTD-Ausbildungsverordnung (FH-MTD-AV),
 - b. das Hebammengesetz (Heb-Gesetz) sowie die FH-Hebammenausbildungsverordnung (FH-Heb-AV)
 - c. das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuK-Gesetz) sowie die FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV)
- 1.3. Die Rechtsgrundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung öffentlich abrufbar, stehen der*dem Studierenden im Intranet zum Download zur Verfügung und/oder werden gemeinsam mit dem Vertrag ausgehändigt.
 - 1.4. Die FH Kärnten ist bestrebt, das Curriculum und den Studienplan entsprechend den Arbeitsmarkterfordernissen, wissenschaftlichen Standards und Qualitätserfordernissen auszurichten. Änderungen sowie Weiterentwicklungen des Curriculums und/oder des Studienplans können sich auf Grund dieser notwendigen Rücksichtnahme bzw. aufgrund von Änderungen der Vertragsgrundlagen ergeben. Änderungen der Vertragsgrundlagen werden mit dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich. Derartige Änderungen sowie Weiterentwicklungen sind aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und organisatorische Anforderungen anzupassen, sachlich gerechtfertigt und beeinflussen die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags nicht. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass diese Änderungen sowie Weiterentwicklungen unter dem Aspekt der Freiheit der Lehre gerechtfertigt sind.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DER FH KÄRNTEN

- 2.1. Die FH Kärnten verpflichtet sich zur Planung und Durchführung des FH-Studienganges in der Regelstudierendauer, sofern genügend qualifizierte Studierende aufgenommen werden können. Die FH Kärnten verpflichtet sich zu einem ordnungsgemäßen Studienbetrieb, sodass der Studiengang grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Regelstudierendauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Sollte der FH-Studiengang die für die Durchführung erforderlichen Studierenden nicht aufnehmen können, ist die FH Kärnten berechtigt, den FH-Studiengang mangels ausreichend qualifizierter Studierender nicht zu starten und den Ausbildungsvertrag zu beenden. Betroffene Studierende werden zeitnah darüber in Kenntnis gesetzt. Ein allenfalls bereits bezahlter Studienbeitrag ist der*dem Studierenden in diesem Fall jedenfalls zurückzuerstatten.
- 2.2. Die FH Kärnten verpflichtet sich, einen Studierendenausweis auszustellen, am Semesterende leistungsgemäße Studienerfolgsnachweise zur Verfügung zu stellen und erfolgsbezogene Abschlusszeugnisse auszustellen.
- 2.3. Die FH Kärnten ist verpflichtet, der*dem Studierenden zu ermöglichen, spätestens vier Wochen nach Erbringung aller notenrelevanten Leistungen einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls einen entsprechenden Studienerfolgsnachweis über das Studienverwaltungssystem „aCTions“ herunterzuladen und auszudrucken. Abschlussdokumente und andere, anlässlich der Beendigung des Vertrages auszustellende Bestätigungen werden von der FH Kärnten unverzüglich ausgefolgt, sobald die*der Studierende alle ihr*ihm gegenüber bestehenden offenen Forderungen der FH Kärnten (wie insbesondere aus nicht retournierten Büchern, Laborbekleidung oder Schlüsseln, offenen Gebühren, Exkursionskosten oder anderen der FH Kärnten entstandenen Kosten) ausgeglichen hat.
- 2.4. Werden im Studiengang Vertiefungsrichtungen (Spezialisierungen) angeboten, so kann ein Studienplatz nur entsprechend der dafür zur Verfügung stehenden Plätze zur Verfügung gestellt werden. Bei einer höheren Anzahl an Anmeldungen für eine bestimmte Vertiefungsrichtung als

- Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze entsprechend einem gesonderten Auswahlverfahren nach Kriterien, die im Studiengang definiert und den Studierenden rechtzeitig kommuniziert werden, vergeben. Die FH Kärnten übernimmt darüber hinaus keine Gewähr dafür, dass eine Vertiefungsrichtung (Spezialisierung) zustande kommt und durchgeführt wird. Ein Anspruch des*der Studierenden auf einen Platz einer bestimmten Vertiefungsrichtung (Spezialisierung) besteht demnach nicht.
- 2.5. Der Studienort ergibt sich aus dem gewählten FH-Studiengang und kann einseitig durch die FH Kärnten geändert oder verlegt werden. Davon abgesehen kann die Abhaltung einzelner Studienteile bzw. -bereiche sowie einzelner Lehrveranstaltungen bzw. Module auch außerhalb des konkreten Studienortes an einem anderen Standort bzw. an einem sonstigen Ort erfolgen. Einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Module können auch ausschließlich online in einem „Virtual Classroom“ abgehalten werden. Die FH Kärnten verpflichtet sich in derartigen Fällen, die Studierenden ehest möglich darüber zu informieren. Die Organisation der Anfahrt obliegt den Studierenden in Eigenverantwortung.
 - 2.6. Bei Ausfall oder Verschiebung einer oder mehrerer Lehrveranstaltung(en) wegen Krankheit des*der Lehrenden, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse besteht kein Anspruch der*des Studierenden auf Durchführung der Lehrveranstaltung(en). Die FH Kärnten kann in diesen Fällen - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht für den Ersatz allfälliger Kosten gleich welcher Art haftbar gemacht werden. Der FH Kärnten ist im Fall von höherer Gewalt vorbehalten, den Lehr- und Studienbetrieb auf die Erfordernisse, die sich durch den Eintritt höherer Gewalt ergeben, abzuändern bzw. anzupassen.
 - 2.7. Im Rahmen der Ausbildung an der FH Kärnten können Exkursionen stattfinden. Reisen im Rahmen von Exkursionen erfolgen auf eigene Gefahr der Studierenden, eine Haftung der FH Kärnten für Schäden jedweder Art ist ausgeschlossen.
 - 2.8. Die FH Kärnten ist zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Weitergabe statistischer personenbezogener Daten im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen (v.a. Bildungsdokumentationsgesetz) verpflichtet.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt an der FH Kärnten nur dann, wenn eine in den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, vor allem in der DSGVO, normierte Grundlage hierfür vorliegt (insbesondere Einwilligungserklärung oder Vertragserfüllung / Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).
 - 2.9. Für die Aufnahme von Studierenden in gesundheitswissenschaftliche Studiengänge ist die FH Kärnten verpflichtet, zusätzlich einen Nachweis der gesundheitlichen Eignung der*des Studierenden durch ein ärztliches Attest in einem standardisierten Formular sowie ein Nachweis der Unbescholtenheit zu verlangen. Diese sind von der*dem Studierenden der Studiengangsleitung vor Aufnahme des Studiums vorzulegen. Dabei ist im Sinne von datenschutzrechtlichen Vorschriften ausschließlich eine Bestätigung der gesundheitlichen Eignung ohne die jeweiligen fachärztlichen Befunde vorzuweisen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER*DES STUDIERENDEN

3.1. STUDIENBEITRAG und ÖH-BEITRAG

- 3.1.1 Die FH Kärnten ist gemäß § 2 Abs. 2 FHG berechtigt, einen Studienbeitrag in Höhe von EUR 363,36 pro Semester einzuheben. Erhöht der Gesetzgeber den in § 2 Abs 2 FHG vorgesehenen Studienbeitrag, hat die FH Kärnten das Recht, den Studienbeitrag im selben Ausmaß zu erhöhen.
- 3.1.2 Die*Der Studierende gehört gemäß § 4 Abs. 10 FHG der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an. Die FH Kärnten ist demnach verpflichtet, einen ÖH-Beitrag je Semester in der jeweils geltenden Höhe (§ 38 HSG 2014) einzuheben, welcher in der Folge an die Österreichische Hochschülerschaft überwiesen wird.

- 3.1.3 Die Vorschreibung des Studienbeitrages und des ÖH-Beitrags erfolgt mittels elektronischer Zahlungsaufforderung an den E-Mail-Account der*des Studierenden und beinhaltet die zu bezahlende Summe und eine persönliche Buchungsnummer.
- 3.1.4 Der Studienbeitrag und der ÖH-Beitrag sind in einem Zahlungsvorgang auf das Konto der FH Kärnten zu überweisen. Bei der Bezahlung ist die in der Zahlungsaufforderung vorhandene Buchungsnummer verpflichtend im Kundendatenfeld anzugeben. Ein Fehlen dieser Angaben führt in der weiteren Bearbeitung zu Verzögerungen. Die Zahlung hat ausschließlich auf das dafür vorgesehene Konto zu erfolgen.
- 3.1.5 Der Studienbeitrag und der ÖH-Beitrag sind jeweils im Voraus zu entrichten und innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Sollte der Studienbeitrag nicht fristgerecht zur Einzahlung gebracht werden, so wird der*dem Studierenden zur Bezahlung eine Nachfrist zugestanden (gilt nicht für Studienanfänger*innen des 1. Semesters). Im Falle der Bezahlung innerhalb der Nachfrist erhöht sich der Studienbeitrag um 10 %. Wird auch bis zum Ende der Nachfrist der Studienbeitrag nicht beglichen, so endet dieser Ausbildungsvertrag automatisch.
- 3.1.6 Die Bezahlung des Studienbeitrages entfällt für Zeiten, in denen eine Unterbrechung des Studiums seitens der Studiengangsleitung schriftlich genehmigt worden ist.
- 3.1.7 Die Rückerstattung eines bereits einbezahlten Studienbeitrages ist grundsätzlich nur für Bewerber*innen bei Aufgabe der Absicht des Studienantritts bis zur Inskription möglich. Für die Rückerstattung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Das Antragsformular ist in der Administration des FH-Studienganges erhältlich. Der Antrag auf Rückerstattung hat im Wintersemester bis spätestens 15. Oktober (einlangend bei der zuständigen Administration) zu erfolgen. Im Falle rechtzeitiger Antragstellung stimmt die*der Studierende einer für die FH Kärnten schuldbefreienden Rücküberweisung nach Wahl der FH Kärnten entweder (i) auf das feststellbare Konto der Einzahlerin*des Einzahlers, oder (ii) auf eine von den Bewerber*innen eigentätig bekanntgegebene korrekte und vollständige Bankverbindung zu. Bei positiver Erledigung wird der Studienbeitrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 100,00 Anfang Dezember zurückerstattet. Ein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung besteht nicht.
- 3.1.8 Die Rückerstattung eines einbezahlten ÖH-Beitrages nach dem 15. Oktober erfolgt ausschließlich über die Österreichische Hochschülerschaft.

3.2. Weitere Verpflichtungen

Die*Der Studierende verpflichtet sich insbesondere dazu,

- den Ausbildungsvertrag und seine Vertragsgrundlagen iSd Punktes 1, vor allem die Studien- und Prüfungsordnung und die jeweils geltende Hausordnung, einzuhalten.
- die Lehrveranstaltungen sowie Module gemäß Studienplan zu besuchen, die Anwesenheitspflicht gemäß Studien- und Prüfungsordnung unter Verwendung der von der FH Kärnten eingesetzten Systeme zur Anwesenheitskontrolle einzuhalten, sich aktiv und positiv am Studienbetrieb zu beteiligen sowie den Studienplan und die Prüfungs- und Abgabetermine laut Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten.
- Erkrankungen sowie Verhinderungen rechtzeitig zu melden und entsprechend nachzuweisen. Entschuldigungen bzw. ärztliche Atteste (ausschließlich die ärztliche Bestätigung ohne fachärztlichen Befund bzw. ohne Diagnose) sind laut Studien- und Prüfungsordnung beizubringen.
- die bei der Verfassung von schriftlichen Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten, benutzten Quellen vollständig anzugeben, sowie die ihr*ihm zur Verfügung gestellten Lehrveranstaltungsunterlagen nur zum persönlichen Gebrauch zu nutzen und nicht an andere weiterzugeben.
- die Benützungsvorschriften für die Lehr- und Forschungseinrichtungen, die Weisungen der Verantwortlichen, die sicherheitstechnischen Vorschriften bzw. die Anweisungen des sicherheitsverantwortlichen Personals einzuhalten und der Befolgung zuzustimmen (Haus-,

Brandschutz-, Labor-, Bibliotheks-, EDV-Benutzerordnung (IKT-Ordnung) in der jeweils aktuellen Fassung).

- den anderen Studierenden, dem Lehrpersonal und allen anderen Personen, mit denen sie*er im Rahmen ihres*seines Studiums Kontakt hat, mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen und ihr*sein Verhalten und Benehmen im Einklang mit den in Österreich allgemein anerkannten sozio-kulturellen Maßstäben und angepasst an das Erfordernis eines reibungslosen Lehr- und Forschungsbetriebes einer weltoffenen Bildungseinrichtung zu gestalten.
- zur rechtzeitigen Begleichung aller Gebühren und Beiträge, andernfalls die FH Kärnten berechtigt ist, die Ausstellung von Abschlussdokumenten zu verweigern.
- an den von der FH Kärnten durchgeführten schriftlichen anonymen Evaluierungen teilzunehmen, mit dem Ziel, an der qualitativen Weiterentwicklung in Studium und Lehre aktiv mitzuwirken.
- das eingerichtete EDV-Benutzerkonto mit E-Mail-Adresse und Internet-Zugang ausschließlich für Zwecke des Studiums zu gebrauchen. Die Weitergabe des Passworts für den Studierendenaccount ist verboten.

3.3. Absolvierung von Berufspraktika

Aufgrund der vom Gesetzgeber geschaffenen Ausbildungsgrundlagen ist für verschiedene Fachbereiche die verpflichtende Absolvierung von Praktika vorgeschrieben. Die Absolvierung dieser Praktika kann von Praktikumsgebern an die Erfüllung gewisser Voraussetzungen (wie beispielsweise den Nachweis eines vorhandenen Immunstatus/vorbeugender Impfungen) geknüpft sein. Wird diesen Anforderungen nicht entsprochen, kann unter Umständen das betreffende Praktikum nicht absolviert und in weiterer Folge die Ausbildung nicht abgeschlossen werden. Die FH Kärnten informiert die*den Studierenden rechtzeitig über die notwendigen Voraussetzungen, übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass ein bestimmtes Praktikum absolviert werden kann. Für die Erfüllung der Voraussetzungen zur Absolvierung von im Curriculum verpflichtend vorgesehenen Praktika ist ausschließlich die*der Studierende verantwortlich.

4. VERWENDUNG UND VERARBEITUNG VON DATEN, GEHEIMHALTUNG UND SORGFALT

- 4.1. Die FH Kärnten ist zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen geltender Gesetze verpflichtet und berechtigt. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der FH Kärnten oder der Studierenden sowie die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, des Bildungsdokumentationsgesetzes und der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung sowie des HSG 2014. Aus diesem Grund ist die*der Studierende zur Bekanntgabe ihrer*seiner personenbezogenen Daten verpflichtet, soweit diese von der FH Kärnten zur Erfüllung von gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlich ist.
- 4.2. Die*Der Studierende hat jede Änderung der bekannt gegebenen persönlichen Daten, insbesondere des Familiennamens, Wohnortes und/oder der Zustelladresse unverzüglich der FH Kärnten bekannt zu geben.
- 4.3. Im Sinne einer zeitgemäßen und qualitativ hochwertigen Ausbildung setzt die FH Kärnten verstärkt E-Learning ein. Für die Bereitstellung und Verbesserung der E-Learning-Ressourcen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden notwendig. Umfang und Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung werden in plattformspezifischen Nutzungsregeln unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen festgehalten. Die Nutzung von E-Learning Ressourcen ist bei bestimmten Lehrveranstaltungen und kann zukünftig auch bei weiteren Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgesehen (werden). Lehnen Studierende die Nutzung der vorgesehenen E-Learning Ressourcen oder die Verarbeitung ihrer

personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Nutzung ab, können derartige Lehrveranstaltungen nicht absolviert und gegebenenfalls das Studium nicht abgeschlossen werden.

- 4.4. Die*Der Studierende ist verpflichtet,
- personen- oder FH-bezogene Informationen von Mitarbeiter*innen und Studierenden der FH Kärnten bzw. sonstigen Personen,
 - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der FH Kärnten,
 - Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnisse,
- die im Zuge des Studiums bekannt werden, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 4.5. Die*Der Studierende verpflichtet sich darüber hinaus, im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums oder einer Anstellung bei einer*einem Kooperationspartner*in der FH Kärnten zur Geheimhaltung sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf die ihr*ihm zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (insbesondere Klient*innendaten), Betriebsgeheimnisse der FH Kärnten sowie auch solcher des aufnehmenden Betriebes.
- 4.6. Die*Der Studierende verpflichtet sich dazu, die im Rahmen des FH-Studienganges zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bibliotheksmedien (Print- und E-Medien), Schlüssel und sonstigen Materialien pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln und nur für studieneigene und bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die*Der Studierende verpflichtet sich zur Meldung von Schäden, welche am Eigentum der FH aufgetreten sind. Für von Studierenden mitgebrachte (Wert-)Gegenstände übernimmt die FH Kärnten im Falle von Beschädigung, Diebstahl oder Verlust keine Haftung.
- 4.7. Die*Der Studierende verpflichtet sich weiters dazu, alle im Rahmen des FH-Studienganges zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bibliotheksmedien (Print- und E-Medien), Schlüssel und sonstigen Materialien bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Studium unverzüglich zu retournieren. Bei Abschluss des Studiums sind alle zur Verfügung gestellten Materialien unverzüglich nach der letzten Prüfung, jedenfalls aber vor der akademischen Abschlussfeier, an die jeweiligen Verwaltungseinheiten des FH-Studienganges zu retournieren. Ohne Entlastung der Bibliothek und des Facility Managements (bei Vergabe von Schlüsseln für der Ausbildung gewidmete Räume) werden Abschlusszeugnisse nicht ausgestellt.

5. GEISTIGES EIGENTUM

5.1. Lehr-, Studien- und Lernunterlagen

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes beigestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FH bzw. der jeweiligen Autorin*des jeweiligen Autors als Urheber*in. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr-, Studien- und Lernunterlagen keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FH oder der Autorin*des Autors nicht zulässig.

Ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz kann gegebenenfalls zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die berechnigte Urheberin*den berechnigten Urheber bzw. die FH Kärnten bzw. zur Auflösung dieses Vertrags führen.

5.2. Filmen, Fotografieren und Aufzeichnungen

- 5.2.1. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung des*der Vortragenden nicht gestattet sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

5.2.2. Die FH Kärnten ist berechtigt, Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen, die im Zuge der Ausbildung an der FH Kärnten (bspw im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Praktika, Bachelor- und Masterarbeiten) von und/oder durch Studierende/n angefertigt wurden, unentgeltlich zu verwenden. Die*Der Studierende überträgt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an derartigem Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zeitlich, inhaltlich und örtlich unbegrenzt (insbesondere aber nicht ausschließlich zur fortgesetzten und wiederholten Bearbeitung, Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Verwertung) an die FH Kärnten.

5.2.3. Die FH Kärnten bietet auch Veranstaltungen außerhalb des curricularen Studienbetriebs an, an denen Studierende teilnehmen können. Die*Der Studierende stimmt zu (§ 78 UrhG), dass im Rahmen des Studiums oder beim Besuch solcher Veranstaltungen der FH Kärnten angefertigte Fotos und Videos inkl. Audioaufnahmen zu Marketingzwecken im Rahmen des dafür erforderlichen Ausmaßes zeitlich und örtlich unbegrenzt ohne gesonderte Vergütung verwendet werden.

5.3. Geistiges Eigentum der*des Studierenden

5.3.1. Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Die*Der Studierende erteilt der FH Kärnten unentgeltlich an sämtlichen im Rahmen des Studiums von ihr*ihm geschaffenen Werken eine zeitlich, inhaltlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung zum Forschungsgebrauch sowie zum Unterrichtsgebrauch bzw. für die Lehre der FH Kärnten. Dieses Recht umfasst die Zurverfügungstellung in Online-Netzen, insbesondere des Internets sowie auf Online-Plattformen, in Datenbanken oder anderen Speichersystemen.

5.3.2. Aufgrund der Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs 3 FHG räumt die*der Studierende der FH Kärnten in Hinblick auf ihre*seine Abschlussarbeit/en (Bachelor- bzw. Masterarbeit/en) ein Veröffentlichungsrecht unter Nennung der*des Studierenden als Verfasser*in ein.

Das Recht der FH Kärnten zur Veröffentlichung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und umfasst auch folgende Rechte:

- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit;
- das Recht, die Arbeit in Datenbanken bzw. sonstige Speichersysteme einzubringen und dadurch (auch in elektronischer Form) Dritten zugänglich zu machen;
- das Recht zur Bearbeitung der Arbeit. Die Veröffentlichung einer bearbeiteten Fassung der Abschlussarbeit setzt jedoch einen Hinweis auf die Bearbeitung und die Zustimmung der Verfasserin*des Verfassers voraus. Die*Der Studierende darf ihre*seine Zustimmung nur dann verweigern, wenn die bearbeitete Fassung inhaltliche Fehler aufweist und die geistige Eigenart des Werkes durch die Bearbeitung nicht gewahrt bleibt.

5.3.3. Gemäß § 19 Abs 3 FHG ist die*der Studierende berechtigt, den Ausschluss der Benützung der Abschlussarbeit/en für längstens fünf Jahre nach Ablieferung an die FH Kärnten zu beantragen. Die FH Kärnten hat dem Antrag stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden oder eines Dritten gefährdet sind. In diesem Fall verzichtet die FH Kärnten auf ihr Recht auf Veröffentlichung für die Dauer des Ausschlusses der Benützung der Abschlussarbeit/en.

5.3.4. Die*Der Studierende überträgt der FH Kärnten exklusiv sämtliche Rechte an sonstigen Arbeitsergebnissen (insbesondere Werke iSd Urheberrechts), die während des Studiums im Rahmen von Projekten für Dritte durch die Mitarbeit der*des Studierenden erzielt werden.

6. BEENDIGUNG DES AUSBILDUNGSVERTRAGS

- 6.1. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch mit dem erfolgreichen Abschluss des FH-Studiengangs.
- 6.2. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch mit der negativen Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung durch die*den Studierenden, außer im Fall einer Wiederholung des Studienjahres gemäß Studien- und Prüfungsordnung.
- 6.3. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch, wenn die Zugangsvoraussetzungen der*des Studierenden für den FH-Studiengang wegfallen.
- 6.4. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrags jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
- 6.5. Eine Kündigung des Ausbildungsvertrags durch die*den Studierenden ist schriftlich ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich.
- 6.6. Ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag durch die*den Studierenden ist kostenfrei und ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss mittels Widerrufsformular (Anhang 1) zulässig.
- 6.7. Der Ausbildungsvertrag kann von Seiten der FH Kärnten aufgelöst werden, insbesondere wenn die*der Studierende
 - Den in jedem Semester fälligen Studien- und/oder ÖH-Beitrag nicht fristgerecht einzahlt;
 - eine Lehrveranstaltung nicht innerhalb der in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen positiv abgeschlossen hat;
 - gegen eine unter Punkt 1 genannte Vertragsgrundlage verstößt, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Studien- und Prüfungsordnung oder bei einem Verstoß gegen die Hausordnung;
 - ein Verhalten setzt, das zur Beeinträchtigung der Vertrauensgrundlage führt, wie z.B. Urkundenfälschung, Unterschriftenfälschung, Vortäuschung von Leistungen;
 - ein Verhalten setzt, das den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigt;
 - wiederholt (nach Ermahnung durch Lehrpersonal, Studiengangsleitung oder FH-Kollegium) ein Fehlverhalten gegenüber Lehrpersonal, Studierenden oder sonstigen Personen setzt;
 - ein Verhalten setzt, das dem Ansehen der FH Kärnten in der Öffentlichkeit gröblich schadet.
 - wesentliche Pflichten verletzt, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, unentschuldigtes und/oder unbegründetes Fernbleiben vom Studienbetrieb, Plagieren, keine oder unzureichende Absolvierung eines vorgeschriebenen Berufspraktikums
 - das Studium unterbricht, ohne dass eine Unterbrechung beantragt und genehmigt wurde oder wenn der Studiengang nach der genehmigten Unterbrechung nicht mehr in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme ermöglicht.
- 6.8. Der Ausbildungsvertrag kann von Seiten der FH Kärnten auch aufgelöst werden, wenn die Förderinstitution, die Zuschüsse zur Finanzierung des Studiengangs leistet, ihre Zahlungen aus welchen Gründen auch immer einstellt.
- 6.9. **Folgen der Vertragsbeendigung:**
 - 6.9.1. Mit Beendigung des Vertrages ist der*dem Studierenden auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Der Abgangsbescheinigung ist ein „Transcript of Records“, in welchem alle für den FH-Studiengang vorgeschriebenen und positiv beurteilten Prüfungen enthalten sind, beizulegen.
 - 6.9.2. Eine neuerliche Aufnahme der*des Studierenden in den Studiengang ist nicht möglich, wenn dieser Vertrag durch die negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung automatisch endet oder die FH Kärnten diesen Ausbildungsvertrag gemäß Punkt 6.7 aufgelöst hat.
 - 6.9.3. Die Punkte 4 und 5 dieses Vertrags bleiben auch nach Vertragsbeendigung unbefristet aufrecht.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Auf diesen Ausbildungsvertrag und sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten wird die Anwendbarkeit des Rechtes der Republik Österreich unter Ausschluss der Internationalen Kollisions- und Verweisungsnormen vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Ausbildungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für den Studienort im Sinne des Punktes 2.3. zuständigen Gerichtes vereinbart. Finden Lehrveranstaltungen eines Studienganges an mehreren Orten in Kärnten statt, gilt der Ort der Mehrheit von Veranstaltungen zuständigkeitsbegründend. Davon abweichend ist Gerichtsstand für Klagen gegen die*den Studierende*n gemäß § 14 KSchG ihr*sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt. Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.
- 7.2. Wenn dieser Vertrag auch in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestellt wird (Übersetzung), gilt bei der Auslegung jedenfalls die deutsche Version als die authentische.
- 7.3. Durch diesen Ausbildungsvertrag wird keinerlei Arbeitsverhältnis begründet, arbeitsrechtliche Vorschriften finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.
- 7.4. Sämtliche Änderungen dieses Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen. Im Vorfeld getroffene Vereinbarungen verlieren mit Unterfertigung dieses Ausbildungsvertrags ihre Gültigkeit.
- 7.5. Sind einzelne Bestimmungen dieses Ausbildungsvertrags ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch bestehen. An Stelle der ungültigen Regelungen treten solche, die der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entsprechen.

Anhang:

Anhang 1 Widerrufsformular

.....
DI Siegfried Spanz
Geschäftsführer

.....
*Die*Der Studierende*